

Änderungsantrag

der Abgeordneten Monika Balt, Dr. Dietmar Bartsch, Petra Bläss, Maritta Böttcher, Eva-Maria Bulling-Schröter, Roland Claus, Heidemarie Ehlert, Dr. Heinrich Fink, Dr. Ruth Fuchs, Fred Gebhardt, Wolfgang Gehrcke-Reymann, Dr. Klaus Grehn, Dr. Barbara Höll, Carsten Hübner, Ulla Jelpke, Sabine Jünger, Gerhard Jüttemann, Dr. Evelyn Kenzler, Dr. Heidi Knake-Werner, Rolf Kutzmutz, Heidi Lippmann-Kasten, Ursula Lötzer, Heidemarie Lüth, Dr. Christa Luft, Angela Marquardt, Manfred Müller (Berlin), Kersten Naumann, Rosel Neuhäuser, Christine Ostrowski, Petra Pau, Dr. Uwe-Jens Rössel, Christina Schenk, Gustav-Adolf Schur, Dr. Ilja Seifert, Dr. Winfried Wolf, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS

**zu dem Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
F.D.P. und PDS
– Drucksache 14/1 –**

Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Zur Wahrung der Minderheitenrechte von Fraktionen erfolgt die Festlegung der Tagesordnung und der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte unter Berücksichtigung der sachgemäßen Erledigung und zweckmäßigen Gestaltung der Beratung, der verschiedenen Parteirichtungen und abweichender Meinungen sowie der Stärke der Fraktionen. Dabei ist sicherzustellen, daß die Vorlagen der Mitglieder kleinerer Fraktionen in angemessener Abfolge mit denen der größeren Fraktionen auf die vorderen Plätze einer Tagesordnung gesetzt werden. Dabei hat der Grundsatz des Minderheitenschutzes Vorrang.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

2. In § 35 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefaßt und ein neuer Satz 5 angefügt:

„Auf Verlangen einer Fraktion kann einer ihrer Redner eine Redezeit bis zu 30 Minuten in Anspruch nehmen. Beträgt die Redezeit für eine Frak-

tion zu einem Tagesordnungspunkt mehr als 30 Minuten, so ist die Redezeit auf mehrere Rednerinnen und Redner zu verteilen. Der Präsident kann diese Redezeit über 30 Minuten hinaus nur verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies erfordern.“

3. § 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Der Ausschuß kann im Einzelfall zur Wahrung der berechtigten Interessen von Einzelpersonen sowie gesetzlich bestimmter Geheimhaltungspflichten, insbesondere gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die Öffentlichkeit ausschließen. Der Beschluß des Ausschusses ist unter Hinweis auf die anzuwendenden Bestimmungen zu begründen.“

Bonn, den 26. Oktober 1998

Monika Balt	Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Dietmar Bartsch	Rolf Kutzmutz
Petra Bläss	Heidi Lippmann-Kasten
Maritta Böttcher	Ursula Lötzer
Eva-Maria Bulling-Schröter	Heidemarie Lüth
Roland Claus	Dr. Christa Luft
Heidemarie Ehlert	Angela Marquardt
Dr. Heinrich Fink	Manfred Müller (Berlin)
Dr. Ruth Fuchs	Kersten Naumann
Fred Gebhardt	Rosel Neuhäuser
Wolfgang Gehrcke-Reymann	Christine Ostrowski
Dr. Klaus Grehn	Petra Pau
Dr. Barbara Höll	Dr. Uwe-Jens Rössel
Carsten Hübner	Christina Schenk
Ulla Jelpke	Gustav-Adolf Schur
Sabine Jünger	Dr. Ilja Seifert
Gerhard Jüttemann	Dr. Winfried Wolf
Dr. Evelyn Kenzler	Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 20 Abs. 2)

In der bisherigen Praxis des Deutschen Bundestages bei der Behandlung der Vorlagen von kleineren Bundestagsfraktionen bzw. -gruppen im Rahmen der Festlegung der Tagesordnung wurden den kleineren Fraktionen bzw. der Gruppe in der Regel hintere Tagesordnungsplätze zugewiesen. Auch damit ist erreicht worden, daß diesen Vorlagen im Parlament wie in der Öffentlichkeit nur wenig Beachtung geschenkt wurde, diese Zusammenschlüsse von Abgeordneten von einer Einflußnahme auf den parlamentarischen Willensbildungsprozeß weitgehend ausgeschlossen waren.

Diese Praxis widerspricht dem Wählerwillen und dem verfassungsrechtlich garantierten Minderheitenschutz politischer Parteien und ihrer Abgeordneten, wie er etwa in § 28 Abs. 1 GO-BT zum Ausdruck kommt. Dieser Grundsatz schließt es aus, daß größere Parteien und Fraktionen andere Parteien und Fraktionen an der aktiven parlamentarischen Mitarbeit und Einflußnahme behindern.

Die Achtung des Wählerwillens findet in der Achtung der parlamentarischen Tätigkeit der gewählten Abgeordneten ihren Ausdruck. Diese Tätigkeit ist in entsprechender Weise vom Parlament zur Kenntnis zu nehmen und zu würdigen.

Für die Behandlung der Vorlagen bei der Festsetzung der Tagesordnung und der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bedeutet dies unter Beachtung demokratischer Grundsätze die sachlich zu rechtfertigende Behandlung der Vorlagen kleinerer Fraktionen auch auf vorderen Plätzen der Tagesordnung, und zwar auch dann, wenn sie in ihrer politischen Richtung eine Minderheitenmeinung darstellen. Es ist den kleineren Fraktionen zu ermöglichen, ihre Minderheitenmeinung einem größeren politischen Publikum zu präsentieren, um ihre Basis zu erweitern. Dementsprechend ist es erforderlich, den kleineren Fraktionen regelmäßig und wiederkehrend vordere Plätze für ihre Vorlagen zu garantieren.

Zu Nummer 2 (§ 35 Abs. 1)

Die Begrenzung der Redezeit auf 30 Minuten für Mitglieder des Deutschen Bundestages fördert die Lebendigkeit der Debatten. Ausnahmen sind sicherlich möglich; Verlängerungen dieser Redezeit in Ausnahmefällen sollen deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Die Festlegung der Redezeit auf maximal 30 Minuten für einen Redner ermöglicht auch, daß die Mitglieder kleinerer Fraktionen auch früher zu Wort kommen.

Zu Nummer 2 (§ 69 Abs. 1)

Sämtliche parlamentarischen Aufgabenbereiche werden heutzutage in die Ausschüsse verwiesen, die damit die wesentliche Arbeit des Deutschen Bundestages leisten.

Die öffentlichen Debatten im Parlament erscheinen demgegenüber mehr und mehr als rhetorisch gestaltete Grundsatzdebatten von Spezialisten und/oder Spitzenpolitikern, die den tatsächlichen Willensbildungsprozeß nur noch höchst unvollkommen und auch unvollständig widerspiegeln. Tatsächlich findet damit der parlamentarische Entscheidungsprozeß aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

Diese Situation widerspricht aber der Forderung und Vorstellung von der Repräsentation des Parlamentes, dessen demokratischer Charakter von seiner Publizität, nämlich von der Möglichkeit notwendiger Kritik und Kontrolle, abhängt.

Die Bürgerinnen und Bürger erhalten gerade durch die Öffentlichkeit der parlamentarischen Arbeit in den Ausschüssen Einblick in die Tätigkeit und Fähigkeit der von ihnen gewählten Abgeordneten, deren Kontrolle und Kritizierbarkeit durch deren Gewissensfreiheit im übrigen stark eingeschränkt ist.

Entscheidend ist aber, daß die Bürgerinnen und Bürger Einblick in die politischen Willensbildungsprozesse über Sachfragen gewinnen, die sie erst zur eigenen Willensbildung und zu politischen Entscheidungen befähigen. Die Öffentlichkeit ermöglicht ihnen auch eine bessere Einschätzung, welche Interessen welche Abgeordneten vertreten.

Die Zulassung der Öffentlichkeit in den Ausschüssen wird die einzelnen Abgeordneten veranlassen, die inhaltliche Arbeit der Ausschüsse zu verbessern. Sie ermöglicht auch die Beteiligung – sachverständiger – Bürgerinnen und Bürger an Gesetzgebungsvorhaben.

Sie wird auch zur Verbesserung der öffentlichen Berichterstattung über die Arbeit des Parlamentes und über Gesetzgebungsvorhaben führen, desgleichen auch zur besseren Einschätzung der tatsächlichen politischen Arbeit der Parteien und deren weniger bekannten Abgeordneten.

Aus all diesen Gründen muß der Ausschluß der Öffentlichkeit von Ausschußsitzungen die Ausnahme bleiben und kann nur durch besondere Umstände im Einzelfall, nicht allgemein, gerechtfertigt werden.